

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1964

Geschäftszahl

1198/63

Rechtssatz

Daraus allein, daß der Lenker des auf der Vorrangstraße fahrenden Fahrzeuges zu unvermittelten Bremsen infolge der Mißachtung des Vorranges durch den Wartepflichtigen genötigt wird, kann noch nicht zwingend auf das Vorliegen "besonders gefährlicher Verhältnisse" im Sinne des § 99 Abs 2 lit c StVO geschlossen werden (Hinweis E 20.3.1963, 1221/62).